

# Satzung

## Förder- und Freizeitverein des Wiprecht Gymnasiums Groitzsch

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen Förder- und Freizeitverein des Wiprecht Gymnasiums Groitzsch e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groitzsch,  
c/o Wiprecht Gymnasium, Am Gymnasium 1, 04539 Groitzsch.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Borna.
- (5) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 10505 eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im weitesten Sinne, insbesondere
  - die Förderung aller unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten und Vorhaben
  - Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen zu unterstützen, im Bedarfsfall auch Einzelnen
  - die sozialen Fähigkeiten der Schüler zu fördern
  - die Berufsorientierung der Schüler zu fördern
  - Projekte und Arbeitsgemeinschaften zu initiieren, zu bereichern und zu unterstützen
  - die Hilfe bei der Entwicklung von Schultraditionen
  - die Unterstützung und Durchführung von Vorhaben, welche helfen, die kulturpolitischen Potenziale der Schule mit Stadtbezug zu erschließen und zu nutzen
  - die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln
  - für Verschönerungen im Schulobjekt,
  - zur Gestaltung der Freizeit der Schüler,
  - zur Unterstützung von Projekten, Exkursionen, Klassenfahrten, Schulfesten sowiedurch unentgeltliche Leistungen verwirklicht.  
  
Der Verein unterstützt Kinder aus sozial benachteiligten Familien, um ihnen die Teilnahme an bestimmten schulischen und außerschulischen Veranstaltungen zu ermöglichen,
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die einem

Mitglied bei Ausübung seiner Tätigkeit entstehen. Sie können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird nach § 16 verfahren.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied im Verein werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag - auch möglich per e-mail -, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung einzelne Personen, welche besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorsitzenden mittels Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mehr als zwei Jahresbeiträge bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Beschlüsse und Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Über die Streichung oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt; soweit keine Festlegung erfolgt, gilt der Vorjahresbeitrag weiter. Er wird durch Lastschrift eingezogen. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Die Mitglieder entscheiden selbständig über die Höhe ihrer materiellen Zuwendungen. Diese dürfen nicht unter der Höhe des festgesetzten Mitgliedsbeitrags liegen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auch jedes Mitglied des Vorstandes ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich, in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per Brief oder per e-mail. an jedes Mitglied.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Soll eine Satzungsänderung vorgenommen werden, ist darauf in der Einladung nach Absatz (2) ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben werden.
- (2) Im Weiteren ist nach § 8 (2 - 4) zu verfahren.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss aus der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und zu bestätigen. Der Wahlausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern, die selber nicht zur Wahl stehen dürfen, bestehen. Wahlen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
  - Vorsitzende (r)
  - Stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
  - Schatzmeister (in)
  - Schriftführer
- (2) Des Weiterem gehören dem Vorstand der Schulleiter und der Stellvertreter Kraft Amtes an. Diese können jedoch nicht die Funktionen gemäß (1) begleiten.
- (3) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.
- (4) Rechtsgeschäfte sind nur durch gemeinsames Auftreten des Vorstandes nach § 26 BGB möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit zum Ausstellen von Einzel- oder Generalvollmachten für andere Personen.

### **§ 13 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden, die natürliche volljährige Personen sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied eigenständig aus den Mitgliedern nachwählen. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in diese Funktion. Ist dazu das Einverständnis des Stellvertreters /der Stellvertreterin nicht gegeben, ist durch eine Mitgliederversammlung nachzuwählen. Fällt diese Nachwahl in das letzte halbe Jahr einer Amtszeit, ist statt dessen eine Neuwahl durchzuführen. Scheiden während einer Amtszeit weitere Mitglieder aus, ist neu zu wählen. Bei einer Neuwahl beginnt mit der Wahl eine neue dreijährige Amtszeit.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend wahrnehmen oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.

### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die/ des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einen Beschluss einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- (5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

### **§ 15 Kassenführung und Kassenprüfung**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen und tätigt Auszahlungen.
- (2) Auszahlungen sind nur auf gemeinsame Anweisung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.
- (3) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf Vereinskonten angelegt.
- (4) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

- (5) Die Kassenprüfer werden im gleichen Rhythmus wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (6) Die Kasse wird jährlich durch die unter § 7 (3. g) und § 15 (5) gewählten Kassenprüfer überprüft, die einen Bericht anfertigen und der Mitgliederversammlung vorlegen.
- (7) Eine einmalige direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Stimmmehrheit von 3/4 notwendig.
- (2) Anträge auf Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die zuerst einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand nach BGB § 26 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Groitzsch als Träger des Wiprechtgymnasiums unter der Bedingung der Verwendung entsprechend den Festlegungen des § 2. Sollte das Gymnasium als solches nicht mehr bestehen, wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung das Vermögen einem anderem gemeinnützigen Verein der Stadt Groitzsch zugeführt.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich zulässige oder wirksame treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken in dieser Satzung.

#### **§ 18 In Kraft treten**

Diese Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.10.2021 beschlossen.  
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.